



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Klimaschutzverein SaveClimate.Earth e.V. mit bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Kontoauszug oder einem Zahlbeleg, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Klimaschutzverein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen unaufgefordert bis Ende Februar des Folgejahres ausgestellt und an die von Ihnen angegebene Adresse verschicken.

Der Klimaschutzverein SaveClimate.Earth e.V. ist durch Bescheid vom 31.08.2020 durch das Finanzamt Montabaur-Diez unter der Steuernummer 30/661/16633 als den steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken des *Natur- und Umweltschutzes einschließlich Klimaschutz*, sowie *Bildung und Erziehung* dienend anerkannt.

Der Klimaschutzverein SaveClimate.Earth e.V. ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Der Klimaschutzverein SaveClimate.Earth e.V. verwendet Ihre Spende für diese satzungsgemäße Zwecke.

Vielen Dank für Ihre Spende

Im Namen des gesamten SaveClimate.Earth-Teams möchten wir Ihnen ganz herzlich für Ihre Spende danken. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Klimaschutzes geleistet. Es würde uns sehr freuen, wenn Sie unsere Arbeit auch künftig unterstützen könnten – in ideeller oder finanzieller Form oder durch Mitarbeit an den SaveClimate.Earth Projekten.

Jens Hanson
Vorstand
SaveClimate.Earth e.V.

Stand Januar 2021

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).



Gemeinnütziger Klimaschutzverein SaveClimate.Earth e.V.

Amselweg 7, 65623 Hahnstätten, Tel.: +49 (0) 6430 928 96 08, Fax: +49 (0) 6430 928 57 16

<https://saveclimate.earth> saveclimate@gmx.de

Registergericht: Amtsgericht Montabaur, Registernummer: VR 21520

Spendenkonto: IBAN: DE96 8306 5408 0004 2450 75 – BIC: GENODE51DIE